



Finanzordnung

in der Fassung vom 02.04.2021

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Finanzordnung regelt gemäß der Satzung des Inklusives Segeln für Alle e. V. (im Weiteren ISFA genannt) die Wirtschaftsführung des ISFA.

§ 2 Allgemeines

1. Die Finanzordnung wird gemäß der Satzung § 20 Absatz 1 Teilziffer b) des Inklusives Segeln für Alle e. V. durch den Gesamtvorstand des ISFA beschlossen und erlassen.
2. Die Gültigkeit für die Mitglieder des ISFA ergibt sich durch die Satzung § 5 Abs. 4 Satz 2 des Inklusives Segeln für Alle e. V.

§ 3 Haushaltsplan

1. Der Haushaltsplan bildet die Grundlage für die Wirtschaftsführung des ISFA.
2. Er umfasst
 - die Aufwendungen und Erträge (Plan-Einnahmen-Überschussrechnung)
 - den Investitionsplan
 - den Stellenplan
3. Planung und Rechnungslegung sind so übersichtlich und verständlich aufzubereiten, dass sie ohne kaufmännische Vorbildung nachvollzogen werden können.
4. Für jedes Wirtschaftsjahr wird vom Vorstand der Haushaltsplan in Form einer Einnahmen-Überschussrechnung als Planrechnung erstellt. Als Anlagen sind Erläuterungen sowie der Investitions- und Stellenplan anzufügen.
5. Der Haushaltsplan muss grundsätzlich ausgeglichen sein.
6. Er ist durch den Vorstand als Beschlussvorlage bei der Mitgliederversammlung des betreffenden Wirtschaftsjahres der Mitgliederversammlung vorzustellen.
7. Hierzu ist ein gesonderter Tagesordnungspunkt in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufzunehmen.
8. Mit der Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung wird der Haushaltsplan verbindlich.
9. Die Positionen des Haushaltsplanes sind gegenseitig deckungsfähig.
10. Können im Jahresverlauf wesentliche Erträge (gleich oder größer 15 % der Gesamterträge) nicht realisiert werden oder ergeben sich wesentliche Mehraufwendungen (gleich oder größer 15 % der Gesamtaufwendungen), so ist ein Nachtrag zum Haushaltsplan zu erstellen.
11. Ein eventuell erforderlicher Nachtrag zum Haushaltsplan ist vom Vorstand zu erstellen und zu beschließen.
12. Für den Nachtrag zum Haushaltsplan gelten die gleichen Grundsätze zur Deckung. Auf keinen Fall dürfen Ausgaben beschlossen werden, für die nicht gleichzeitig die notwendige Mitteldeckung gewährleistet ist.

§ 4 Einnahmen

1. Dem ISFA stehen zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben Mittel aus den folgenden Punkten zur Verfügung:
 - 1.1 Mitgliedsbeiträge
 - 1.2 Aufnahmegebühren
 - 1.3 Umlagen
 - 1.4 Sonstige Einnahmen



Finanzordnung

in der Fassung vom 02.04.2021

- 1.5 Spenden
- 1.6 öffentlichen Zuschüsse
- 1.7 Einnahmen aus Zweckbetrieben
- 1.8 Einnahmen aus Geschäftsbetrieben

§ 5 Mitgliedsbeitrag und Gebühren

1. Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und Gebühren macht gemäß § 9 Ziffer 2 der Satzung des Inklusives Segeln für Alle e. V. der Gesamtvorstand der Mitgliederversammlung einen Vorschlag. Über diesen Vorschlag entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
2. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in die Beitragsordnung aufzunehmen.
3. Die Beitragsordnung ist den Mitgliedern bekannt zu geben.